

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenratskanzlei@zh.ref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

31. Januar 2018

KR 2018-39; 2018-29; 2.6.1

IDG-Status: öffentlich; WL

Teilnahme von GKD-Mitarbeitenden an Versammlungen und Retraiten der Pfarrkapitel - Anrechnung auf die Arbeitszeit

1. Im Pfarrkapitel versammeln sich die Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im betreffenden Bezirk (Art. 187 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10]). Zum Ministerium gehören alle von der Landeskirche ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die von einer anderen evangelischen Kirche ordinierten Theologinnen und Theologen, die ein Pfarramt im Dienst der Landeskirche versehen oder im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution stehen und auf Gesuch hin vom Kirchenrat ins Ministerium aufgenommen worden sind (Art. 108 KO). Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im Bezirk, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen und ihren Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb des Bezirks haben, nehmen dort Einsitz in das Pfarrkapitel. Der Kirchenrat kann Ausnahmen hiervon vorsehen (Art. 187 Abs. 2 KO). Von dieser Befugnis hat der Kirchenrat Gebrauch gemacht: Ordinierte Theologinnen und Theologen, die in den Gesamtkirchlichen Diensten, nicht aber in einem Pfarramt oder in der Mittelschulseelsorge tätig sind, können im Pfarrkapitel an ihrem Wohnsitz Einsitz nehmen (KRB Nr. 71 vom 15. April 2015). Sie haben dies dem Kirchenratschreiber und der Dekanin oder dem Dekan des Pfarrkapitels mitzuteilen, dem sie gemäss Art. 187 Abs. 2 KO angehören würden.

2.a. Art. 189 Abs. 2 KO verpflichtet Pfarrerinnen und Pfarrer zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen. Diese Verpflichtung trifft neben den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch ordinierte Theologinnen und Theologen bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Pfarramt in Institutionen, in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft, in einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste oder in einer anderen Funktion als Angestellte in den Gesamtkirchlichen Diensten tätig sind.

b. Besteht eine Teilnahmepflicht, so ist der entsprechende zeitliche Aufwand als Arbeitszeit anzurechnen. Gemäss einer Umfrage des Personaldienstes bei den Dekaninnen und Dekanen dauern Kapitelsversammlungen zwischen drei und sechs Stunden. Es ist daher sachgerecht, die konkrete Dauer der Kapitelversammlung an die Sollarbeitszeit anzurechnen (ohne An- und Rückreise), allerdings höchstens im Umfang der vereinbarten Regelarbeitszeit (§ 144 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 [VVO PVO; LS 181.401] i.V.m. § 15 der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen vom 5. April 2016 [SIVO; LS 181.50]). Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einem Pfarramt in Institutionen, in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft oder in einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste tätig sind, entspricht dies pro Tag höchstens 9 Stunden 36 Minuten (§ 134 Abs. 5 VVO PVO i.V.m. § 15 SIVO), bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Anstellung bei den Gesamtkirchlichen Diensten höchstens 8 Stunden 24 Minuten (§ 140 Abs. 2 VVO PVO). Die aufgewendete Arbeitszeit ist

in der Arbeitszeiterfassung separat auszuweisen, weshalb die Dekaninnen und Dekane anzuweisen sind, vor Abschluss jeder Kapitelsversammlung bekannt zu geben, wie viel Arbeitszeit hierfür in der Arbeitszeiterfassung eingetragen werden kann.

3.a. Anders als zu den Kapitelsversammlungen finden sich zu den Retraiten der Pfarrkapitel keine Regelungen in der Kirchenordnung. Es besteht auch keine gesetzliche Teilnahmepflicht. Aus § 163 Abs. 6 VVO PVO ergibt sich aber, dass die Teilnahme an Retraiten des Pfarrkapitels als Weiterbildung gilt und auf den Weiterbildungsanspruch gemäss § 163 Abs. 1 VVO PVO angerechnet wird. Diese Anrechnung unterbleibt nur, wenn der Kirchenrat die Teilnahme an einer Retraite als verbindlich erklärt hat. Mit Blick auf den Stellenwert der Pfarrkapitel für die Zusammenarbeit der Gemeindepfarrämter, welchem Gesichtspunkt im Rahmen des Prozesses KirchGemeindePlus eine besondere Bedeutung zukommt, und die gemeinschaftbildende Funktion des Pfarrkapitels, die in einer Retraite von mehr als einem Tag Dauer stärker zum Tragen kommt als in einer Kapitelsversammlung, ist die Teilnahme an den Retraiten für die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrkapitel, die im Dienst der Landeskirche stehen, generell als obligatorisch zu erklären. Mithin erfolgt keine Anrechnung der Retraiten des Pfarrkapitels auf den Weiterbildungsanspruch gemäss § 163 Abs. 1 VVO PVO.

b. Gemäss der erwähnten Umfrage des Personaldienstes bei den Dekaninnen und Dekanen finden Kapitelsretraiten in der Regel jährlich, vereinzelt alle zwei Jahre statt. Sie dauern zwei bis vier Tage und sind mit kulturellen und gemeinschaftsbildenden Inhalten angereichert. Teilweise sind sie als (Auslands-)Reise konzipiert. Kulturelle und gemeinschaftsbildende Inhalte beanspruchen in der Regel ein Viertel bis die Hälfte der Präsenzzeit während einer Retraite.

c. Die verpflichtende Teilnahme an einer Kapitalretraite gilt gemäss § 163a Abs. 1 lit. d VVO PVO als Fortbildung im Sinn von § 153 VVO PVO und ist daher auf die Sollarbeitszeit anrechenbar. Es handelt sich dabei um eine Kostenbeteiligung des Kirchenrates als Anstellungsinstanz gemäss § 158a Abs. 1 lit. a VVO PVO, die entsprechend dem Beschäftigungsgrad erfolgt (§ 160a Abs. 2 lit. a VVO PVO). Die aufgewendete Arbeitszeit ist dabei in der Arbeitszeiterfassung als Weiterbildung auszuweisen, weshalb die Dekaninnen und Dekane anzuweisen sind, vor Abschluss jeder Retraite bekannt zu geben, wie viel Arbeitszeit (gerechnet in halben und ganzen Tagen) in der Arbeitszeiterfassung eingetragen werden kann. Sie berücksichtigen dabei nur die effektive Arbeitszeit, unter Ausklammerung von kulturellen und gemeinschaftsbildenden Elementen sowie von An- und Rückreise.

4. Die Ausübung des Amtes der Dekanin, des Dekans, der Vizedekanin oder des Vizedekans sowie die Mitarbeit im Vorstand eines Pfarrkapitel gelten als Wahrnehmung von gesamtkirchlichen Aufgaben (§ 73 lit. f und g der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 [PfrVO; LS 181.402] i.V.m. § 88 Abs. 1 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 [PVO; LS 181.40]). Pfarrfrauen und Pfarrer dürfen für solche Aufgaben bei einem Stellenpensum von mindestens 50% einen Halbtage pro Woche und bei einem Stellenpensum von weniger als 50% bis zu einem Halbtage pro zwei Wochen aufwenden (§ 74 Abs. 1 PfrVO). In diesem Rahmen ist die Mitwirkung im Vorstand eines Pfarrkapitels auf die Sollarbeitszeit anrechenbar. Für Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane, die eine Entlastung zugesprochen haben, gelten besondere Bedingungen (§ 74 Abs. 2 PfrVO). Die aufgewendete Arbeitszeit ist in der Arbeitszeiterfassung ebenfalls separat auszuweisen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Teilnahme von ordinierten Theologinnen und Theologen bzw. von Pfarrfrauen und Pfarrern, die in einem Pfarramt in Institutionen, in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft, in einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste oder in einer anderen Funktion als Angestellte in den Gesamtkirchlichen Diensten tätig sind, an den Versammlungen und Retraiten ihres Pfarrkapitels wird wie folgt geregelt:
 - 1.1 Ordinierten Theologinnen und Theologen, die Mitglied des Zürcher Ministeriums sind und die in den Gesamtkirchlichen Diensten weder in einem Pfarramt noch in der Mittelschulseelsorge tätig sind, wird im Sinn einer Ausnahme gemäss Art. 187 Abs. 2 KO gestattet, in das Pfarrkapitel an ihrem Wohnsitz Einsitz zu nehmen. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so teilen sie dies dem Kirchenratsschreiber sowie der Dekanin oder dem Dekan des Pfarrkapitels Zürich und des Pfarrkapitels an ihrem Wohnsitz schriftlich mit.
 - 1.2 Mitglieder eines Pfarrkapitels, die in einem Pfarramt in Institutionen, in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft, in einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste oder in einer anderen Funktion als Angestellte in den Gesamtkirchlichen Diensten tätig sind, können die Dauer der Teilnahme an einer Versammlung des Pfarrkapitels an die Sollarbeitszeit anrech-

nen, höchstens aber im Umfang der vereinbarten Regelarbeitszeit (höchstens 9 Stunden 36 Minuten, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Anstellung bei den Gesamtkirchlichen Diensten höchstens 8 Stunden 24 Minuten).

- 1.3 Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder des Pfarrkapitels, die im Dienst der Landeskirche stehen, sind zur Teilnahme an den Retraiten des Pfarrkapitels verpflichtet.
 - 1.4 Mitglieder eines Pfarrkapitels, die in einem Pfarramt in Institutionen, in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft, in einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste oder in einer anderen Funktion als Angestellte in den Gesamtkirchlichen Diensten tätig sind, können die aufgewendete Zeit für die Teilnahme an der Retraite des Pfarrkapitels als Weiterbildung auf die Arbeitszeit anrechnen.
 - 1.5 Die Dekaninnen und Dekane werden angewiesen, vor Abschluss jeder Versammlung und jeder Retraite des Pfarrkapitels bekannt zu geben, wie viel Arbeitszeit (ohne An- und Rückreise) für die Teilnahme an der Retraite des Pfarrkapitels (gerechnet in halben und ganzen Tagen) und an der Versammlung des Pfarrkapitels in der Arbeitszeiterfassung eingetragen werden kann.
 - 1.6 Für die Mitarbeit im Vorstand eines Pfarrkapitel kann bei einem Stellenpensum von mindestens 50% höchstens ein Halbtag pro Woche und bei einem Stellenpensum von weniger als 50% höchstens ein Halbtag pro zwei Wochen auf die Sollarbeitszeit angerechnet werde. Für Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane bleiben abweichenden Regelungen und Vereinbarungen vorbehalten.
 - 1.7 Die gemäss Dispositivziffern 1.5 und 1.6 anrechenbare Arbeitszeit wird in der Arbeitszeiterfassung separat ausgewiesen.
2. Dispositivziffern 1.2, 1.4 und 1.5 gelten bis zum Erlass der Regelung gemäss Art. 160 Abs. 1 VVO PVO.
 3. Der Kirchenratsschreiber wird beauftragt, die Konferenz der Dekaninnen und Dekane zu informieren sowie den Leiter Kommunikation mit der geeigneten Kommunikation betreffend Dispositivziffer 1 zu beauftragen.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Walter Lüssi, Kirchenratsschreiber, zur weiteren Bearbeitung betreffend Dispositivziffern 1 und 2
 - Thomas Schaufelberger, Leiter Kirchenentwicklung
 - Rita Famos, Leiterin Spezialseelsorge
 - Harry Nussbaumer, Leiter Personaldienst
 - Rudi Neuberth, Personalentwicklung Pfarrschaft
 - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Leiter Kanzlei